

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 19. Juni 2023**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 19.05.2026 Geschäftszeichen:
III 53-1.42.2-60/25

**Zulassungsnummer:
Z-42.2-503**

Geltungsdauer
vom: **19. Mai 2026**
bis: **22. Juni 2028**

Antragsteller:
AGRU Kunststofftechnik GmbH
Ing.-Pesendorfer-Straße 31
4540 Bad Hall
ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:
**Betonschutzplatten für die Auskleidung von Rohren aus Beton oder Stahlbeton aus PE-HD mit
der Bezeichnung "Perfect Liner"**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.2-503 vom 19.06.2023.
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet
werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-42.2-503 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

Der Abschnitt 2.2.1 erhält folgende Fassung

2.2.1 Herstellung

Die Betonschutzplatten sind unter Berücksichtigung der Festlegungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 als Rollenware inklusive der Ankerelemente mit einer maximalen Länge von 80 m und einer Breite von 480 mm bis 4.980 mm \pm 5 mm durch Extrusion mit unmittelbar anschließender Formgebung der Noppen im Kalandersprozess herzustellen.

Die Vorkonfektionierung der Platten im Werk erfolgt durch Heizelementstumpfschweißung gemäß DVS 2207-1¹. Für die Schweißarbeiten darf nur Personal eingesetzt werden, welches über eine gültige Prüfbescheinigung gemäß DVS 2212-1², Untergruppe I-6 verfügt.

Bei der Herstellung der Betonschutzplatten sind folgende Parameter regelmäßig zu überwachen und aufzuzeichnen:

- Extrusionsgeschwindigkeit und
- Extrusionstemperatur.

Die Anlage des Bescheids vom 19.06.2023 wird durch die Anlage dieses Bescheids ersetzt.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

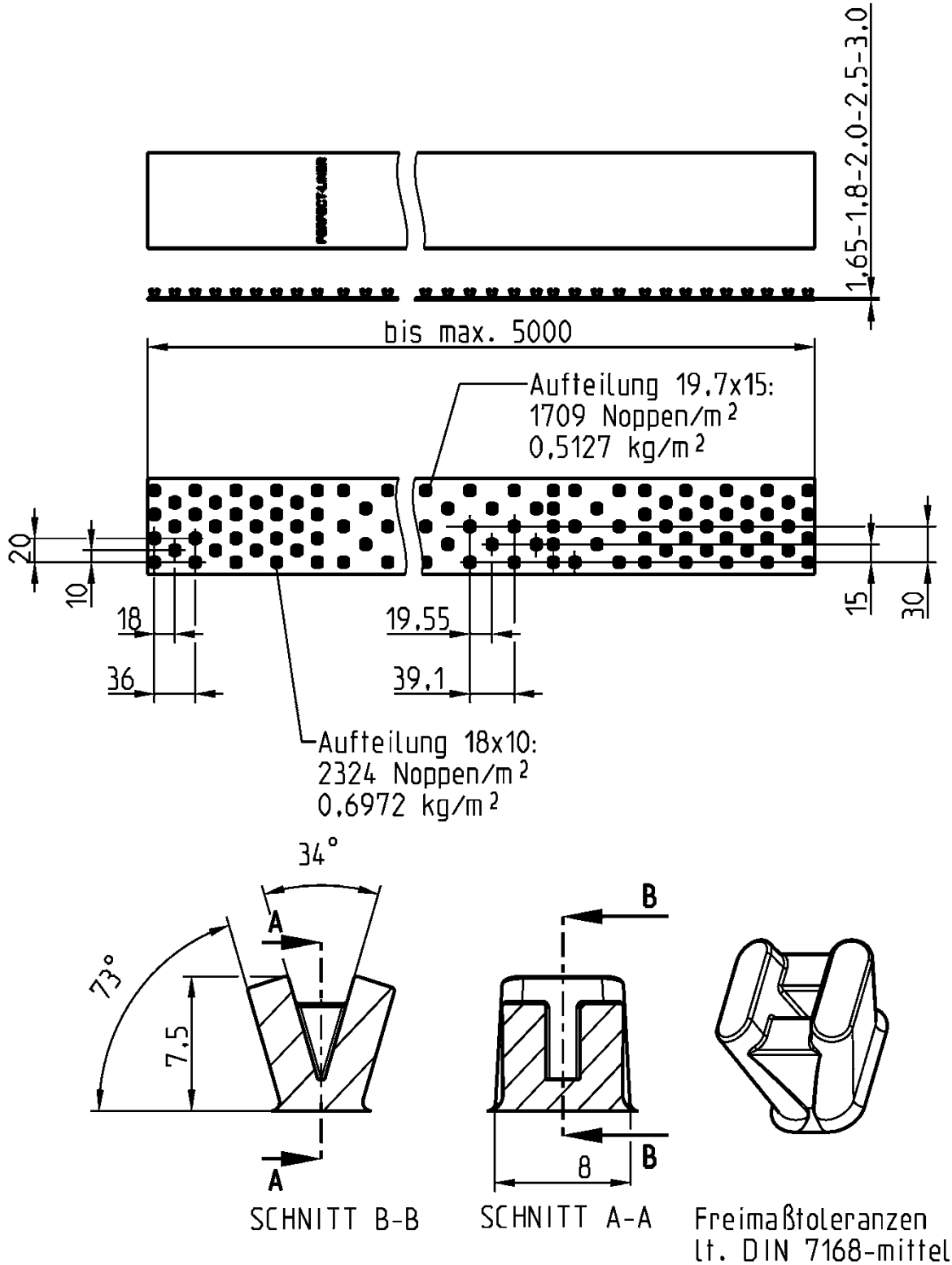
Beglaubigt
Samuel

¹ DVS 2207-1: 2015-08

Richtlinie: Schweißen von thermoplastischen Kunststoffen - Heizelementschweißen von Rohren, Rohrleitungsteilen und Tafeln aus PE

² DVS 2212-1: 2015-12

Richtlinie: Prüfung an Kunststoffschweißern – Prüfgruppen I und II



Betonschutzplatten für die Auskleidung von Rohren aus Beton oder Stahlbeton aus PE-HD
 mit der Bezeichnung "Perfect Liner"

Abmessungen und Noppengeometrie

Anlage 1